



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
vom 18.03.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## Art. I

Die Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule vom 18.03.2018 (Amtsbl. 9/2018, S. 61 ff.) wird wie folgt geändert:

§9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss bildet sich gemäß AStA GO § 2

Abs. 1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Jede AStA-Referentin / jeder AStA-Referent wird vom Studierendenparlament gewählt und abgewählt. Das Studierendenparlament kann eine gemeinsame Wahl aller Referentinnen/Referenten beschließen. Die Amtszeit der AStA-Referentinnen/ AStA-Referenten beträgt zwei Jahre. Die Abwahl ist zulässig. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

## Art. II

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Satzungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Hochschule vom 17.10.2018 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 07.11.2018.

Gelsenkirchen, den 17.10.2018

Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Viviane Seifert

Gelsenkirchen, den 20.11.2018

Präsident der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann